



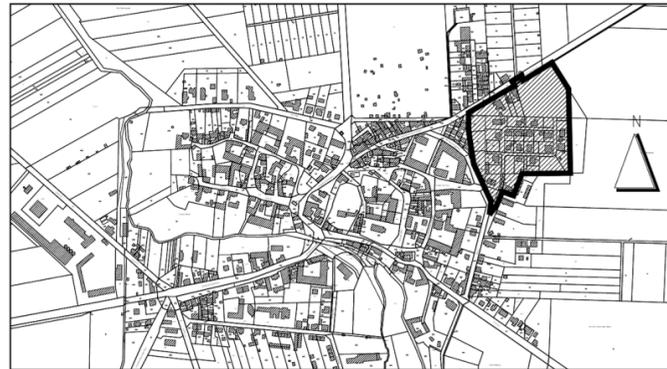
1. Öffentliche Bekanntmachung 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45-1 „Alter Sportplatz“ der Gemeinde Hohe Börde
 2. Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe, BK 0013
 3. Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungsanordnung Flurbereinigungsverfahren Am Hohen Holz, Landkreis Börde, Ver.-Nr. BK7005
 4. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
 OT Irxleben
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45-1 „Alter Sportplatz“
der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Rottmersleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 07.07.2020 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45-1 „Alter Sportplatz“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Rottmersleben als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trittel
 Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Wanzleben, den 24.07.2020
 Außenstelle Wanzleben
 Ritterstraße 17 – 19
 39164 Wanzleben

Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe, Landkreis Börde
Verfahrensnummer BK0013

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung
nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Im Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§27 ff FlurbG ermittelt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes (der Wertermittlungsrahmen und Wertermittlungskarten) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

26.10.2020 bis 06.11.2020

öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt zu den allgemeinen Dienstzeiten in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde, oder nach Vereinbarung.

Anhörungs- und Erläuterungstermin

Die Gelegenheit der Anhörung der Beteiligten wird bestimmt auf den

11.11.2020

und findet im Kulturraum in dem Gemeindezentrum Eichenbarleben, Am Tieg 9, 39167 Eichenbarleben in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr statt

In diesem Termin werden Einwände gegen die Wertermittlung entgegen genommen (§32 FlurbG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widerspruch gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Sie werden von der Geeigneten Stelle für Bodenordnungsmaßnahmen Wenck geprüft.
 Nach der Einarbeitung der begründeten Einwendungen in die Wertermittlung werden die Wertermittlungsergebnisse als verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens vertreten lassen, müssen diese Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Die Vollmachtsworddrucke können bei der Geeigneten Stelle Wenck unter der Telefonnummer 03904 / 6625-12 während der Dienstzeiten abgefordert werden. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf ihre Gültigkeit.

Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder keine Einwendungen erheben, wird angenommen, dass sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§114 und §134 Flurbereinigungsgesetz).

Im Auftrag

gez. Birgit Wiesner

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 - Flurbereinigungsbehörde -

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt ☎ (03941) 671-0

Halberstadt, 28.07.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Am Hohen Holz
Landkreis Börde
Verf.-Nr. BK7005

1. Änderungsanordnung

1. Änderung zum Flurbereinigungsverfahren

Zum o.g. Verfahren werden nachfolgend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Altbrandsleben	3	65
Eggenstedt	3	7, 8, 9, 11, 12, 13/1, 13/2, 16, 17, 20, 21, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 22/10, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/7, 24/8, 24/9, 24/10, 24/11, 24/12, 24/13, 24/14, 24/15, 24/16, 26/1, 26/2, 26/3, 26/6, 30, 37, 39, 43, 44, 47/38, 48/38, 50/14, 51/18, 57, 58
Eggenstedt	6	1
Seehausen	8	78, 126

Gleichzeitig werden vom o.g. Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Seehausen	7	8/1, 10, 11, 12, 142/7, 145/7
Seehausen	9	896, 897
Altbrandsleben	2	164/16
Altbrandsleben	3	69/2, 69/3, 69/4, 69/5, 125/3
Altbrandsleben	6	17, 18

Diese Flurstücke sind in der Anlage 1 „Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke“ aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

2. Begründung

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 12.06.2012, Az.: 611-27BK7005, das Flurbereinigungsverfahren „Am Hohen Holz, Landkreis Börde 7005“ angeordnet. Das genannte Flurbereinigungsverfahren dient dazu, die durch das Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“ für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern. Die Einbeziehung der unter 1. aufgeführten Flurstücke dient zur Landaufbringung für den Unternehmensträger im o. g. Flurbereinigungsverfahren. Die Bereitstellung der vorgenannten Flächen zur Deckung des Landbedarfs trägt dazu bei, einen Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG zu vermeiden bzw. zu verringern. Für die Durchführung der Flurbereinigung ist es daher zweckmäßig, diese Flurstücke zum Verfahren hinzuzuziehen. Die Verwertbarkeit der Flächen im Rahmen der Landabfindung ist gewährleistet. Das Verfahrensgebiet ist dementsprechend so abzugrenzen, dass die besonderen Ziele der Unternehmensflurbereinigung erreicht werden können.

Darüber hinaus kann die Flurneuordnungsbehörde nach §8 Abs. 1, §7 Abs. 1 und §4 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen. Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG können Änderungen des Flurbereinigungsgebietes erforderlich werden, wenn sich bei den Vorbereitungen der Neugestaltungsgrundsätzen nach § 37 FlurbG und den daraus resultierenden Wege- und Gewässerplan herausstellt, dass der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann, wenn weitere Flächen zum Verfahren hinzugezogen werden.

Bei den vorgesehenen Planungen in den Neugestaltungsgrundsätzen nach § 37 FlurbG ist die Erweiterung des Verfahrensgebietes um rd. 175 ha daher erforderlich.

Darüber hinaus liegen in kleineren Bereichen der Verfahrensgrenze sowie in der Gemarkung Seehausen, Flur 7, Änderungen des Gebietes vor. Diese Flurstücke sind zum Erreichen der Verfahrensziele entbehrlich, weil in diesen Bereichen keine Regelungen durch das Flurbereinigungsverfahren erfolgen. Diese Flächen werden im Zusammenhang mit dem Änderungsbeschluss Nr.1 aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen. Das Verfahren verkleinert sich dadurch um rd. 29 ha.

Die Änderung des Verfahrensgebietes durch Hinzuziehung und Ausschluss der unter 1. aufgeführten Flurstücke ist als geringfügig anzusehen. Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

3. Aufforderung und Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Gr. Ringstraße 52, 38820 Halberstadt unter Angabe der Verfahrensnummer (27BK7005) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden. Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG). Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

4. Veränderungssperre – Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Gr. Ringstraße 52, 38820 Halberstadt erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstrasse 17 - 19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches maßgebend.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Christoph Schierhorn



Anlage:

- Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
- Gebietskarte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Anlage 1
 Gr. Ringstrasse 52 zur 1. Änderungsanordnung vom 28.07.2020
 38820 Halberstadt
 Flurbereinigungsverfahren „Am Hohen Holz“
 Landkreis: Börde
 Verfahrensnummer: BK7005
 Az.: 13.3- 611 B1 BK7005

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Hinzuziehung:

Gemarkung Altbrandsleben,	Flur 3 tw.	Flurstück 65
Gemarkung Eggenstedt,	Flur 3 tw.	Flurstücke 7, 8, 9, 11, 12, 13/1, 13/2, 16, 17, 20, 21, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 22/10, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/7, 24/8, 24/9, 24/10, 24/11, 24/12, 24/13, 24/14, 24/15, 24/16, 26/1, 26/2, 26/3, 26/6, 30, 37, 39, 43, 44, 47/38, 48/38, 50/14, 51/18, 57, 58
Gemarkung Eggenstedt,	Flur 6 tw.	Flurstück 1
Gemarkung Seehausen	Flur 8 tw.	Flurstücke 78,126

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: **175,8453 ha**

Ausschluss:

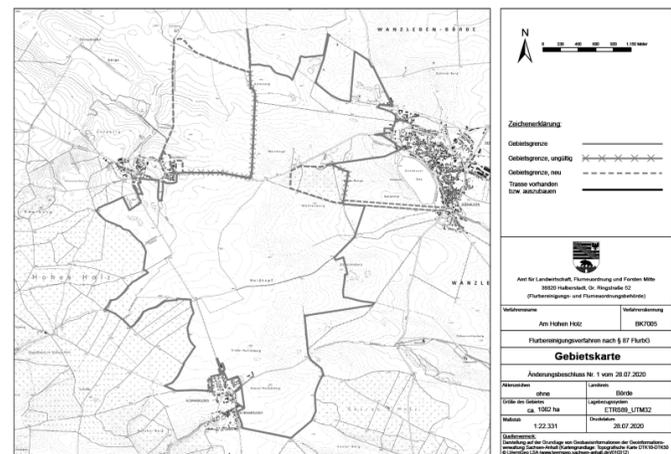
Gemarkung Seehausen,	Flur 7 tw.	Flurstücke 8/1, 10,11, 12, 142/7, 145/7
Gemarkung Seehausen,	Flur 9 tw.	Flurstücke 896, 897
Gemarkung Altbrandsleben,	Flur 2 tw.	Flurstück 164/16
Gemarkung Altbrandsleben,	Flur 3 tw.	Flurstücke 69/2, 69/3, 69/4, 69/5, 125/3
Gemarkung Altbrandsleben,	Flur 6 tw.	Flurstücke 17, 18

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: **29,5291 ha**

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 1. Änderungsanordnung eine Fläche von insgesamt **1.082,3552 ha**.

Im Auftrag

gez. Frauke von der Heide



Impressum:
 Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
 Redaktion: Gemeinde Hohe Börde